

Direktion der Justiz und des Innern
des Kanton Zuerich

Postfach

8090 Zuerich

Einschreiben

St. Johannsen, 18 Oktober 2021

H. M.

JVA St. Johannsen

Neuhaus 40

2525 Le Landeron

Beschwerde gegen die Fortführung der stationären Massnahme Art. 59 STGB

Ref Geschäfts-Nr.: 2011/4717 AJ

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30 September 2021 haben die Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kanton Zürich die jährliche Prüfung der Entlassung aus der stationären Massnahme nach Artikel 59 STGB geprüft und die bedingte Entlassung verweigert.

Antrag:

Aufhebung der aktuellen Massnahme nach Art. 59 STGB.

Da man aus dieser Massnahme nur nach einer forensischen-psychiatrischen Begutachtung und nach einer gerichtlichen Verhandlung entlassen werden kann, stelle ich konsequenterweise und folgerichtig unumgänglich auch den Antrag auf die Neubegutachtung.

Begründung:

Ich werde sowohl vom Vollzugsdienst wie auch von der JVA St. Johannsen an meiner Weiterentwicklung gehindert. Wiederholt machte ich klar, dass ich mir eine Neubegutachtung wünsche und bei dieser auch – im Gegensatz zum letzten Mal – mitwirken werde.

Es ist von den Behörden nicht ersichtlich dargelegt, weshalb sich etwas im aktuellen Setting ändern oder verbessern sollte, zumal mir auch das Gutachten, welches Klarheit in die Angelegenheit bringen würde, verweigert wird.

Aus diesen Gründen erscheinen die Erfolgsaussichten nicht vorhanden zu sein.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

F M